



## Embryonenschutzgesetz: Kein Wille zu Veränderungen erkennbar\*

Die „Nationale Akademie der Wissenschaften“ Leopoldina hatte im Juni 2019 notwendige Änderungen in der Reproduktionsmedizin sowohl aus medizinischer, psychosozialer, juristischer und ethischer Sicht angemahnt. Insbesondere führt die hohe Mehrlingsrate nach künstlicher Befruchtung aufgrund der vielen Frühgeburten zu vermehrten langfristigen Schädigungen der Kinder. Aber auch die Mütter haben eine höhere medizinische Belastung. Ursache dessen ist das restriktive deutsche Embryonenschutzgesetz, infolge dessen weiterhin meist zwei Embryonen in die Gebärmutter transferiert werden, im Gegensatz zu anderen Ländern, wenn dort aus vielen Embryonen der am besten Erscheinende für den Transfer ausgewählt wird. In Deutschland ist dieses verboten. Dieses Problem ist isoliert politisch begründet aufgrund eines Gesetzes, das über 30 Jahre alt ist.

Auch das Verbot der Eizellspende lässt sich nicht rational erklären. Viele Frauen gehen nach Verlust der Eierstöcke ins Ausland und bekommen dort auf Wunsch eine Behandlung mit gespendeten Eizellen. Den geborenen Kindern ist es allerdings dort meist nicht möglich, später (auf Wunsch) Kenntnis über die genetische Herkunft zu erlangen, weil in vielen Ländern nur eine anonyme Spende erlaubt ist.

Bei der Vorstellung des Leopoldina Papiers waren die anwesenden Parteien mit ihren Vertreterinnen sicherlich aufgrund der Fülle der angemahnten Veränderungen zu überfordert, um adäquat zu reagieren.

Richtig kann man einwenden, dass andere Probleme zurzeit dominieren: Klimawandel, fehlende Fachkräfte in den Kliniken und im Pflegebereich, schlechte Ergebnisse in der PISA-Studie, ungeklärte Fragen in den Beziehungen zu Ländern wie USA, China, Probleme des Brexit, etc.

Trotzdem dürfte dieses kein hinreichender Grund sein, sich der Materie komplett zu entziehen.

Bedenklich war die Reaktion der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion (Drucksache 19/12407) zum Verbot der

Eizellspende. In der Antwort geht die Bundesregierung weiterhin davon aus, dass das Verbot der Eizellspende gerechtfertigt ist. Sie verweist noch einmal auf das alte Embryonenschutzgesetz und die seinerzeitige Begründung: „Durch das Verbot soll im Interesse des Kindeswohls die Eindeutigkeit der Mutterschaft gewährleistet werden. Eine gespaltene Mutterschaft zwischen genetischer und biologischer Mutter würde dazu führen, dass zwei Frauen Anteil an der Entstehung des Kindes hätten. Die damit verbundenen besonderen Schwierigkeiten bei der Selbstfindung des Kindes ließen aus Sicht des Gesetzgebers negative Auswirkungen auf dessen Entwicklung im Sinne einer Gefährdung des Kindeswohls befürchten.“

Diese kurzgefasste Antwort beweist noch einmal, dass man die international vorhandenen Ergebnisse aus der Forschung zur Unauffälligkeit des Kindeswohls nach Eizellspende in medizinischer und psychologischer Sicht nicht zur Kenntnis nehmen will.

Also Stillstand: Stillstand auch in Bezug auf familienrechtliche Fragen, denn im Bereich der Samenspende, aber auch insbesondere der Embryospende und Leihmutterschaft sind viele familienrechtliche Fragen nicht geklärt. Eine sichere juristische Zuordnung des Kindes zu den Eltern ist oft nicht gegeben. Dies ist im Interesse der Kinder anzumahnen.

Es bleibt noch viel zu tun!

Ihr

Prof. Dr. med. Heribert Kentenich

---

\* Stand: 16.3.2020.